

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 172/2015
---	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht unbegleitete minderjährige Ausländer

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting / Frau Frölich	23.11.2015
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.		Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a)	EUR	
	b)	EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Erläuterungen:

Zum 01.11.2015 ist die Novellierung der §§ 42, 42 a ff. SGB VIII in Kraft getreten. Geregelt wird in diesem Zusammenhang der Umgang mit den aufgegriffenen unbegleiteten Minderjährigen. Das „neue Verfahren“ sieht vor, dass zunächst das aufgreifende Jugendamt für die Versorgung und Betreuung des Minderjährigen zuständig ist. Werktäglich sind dem Bundesverwaltungsamt die aktuellen Zahlen zu den unbegleiteten Minderjährigen zu benennen. Von dort aus erfolgt eine Information auf die Landesverteilstellen der Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen regelt der Landschaftsverband Rheinland (Landesjugendamt) die Umverteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die 187 Jugendämter.

Nach dem Aufgreifen des minderjährigen Jugendlichen bleibt das örtliche Jugendamt zunächst bis zu 14 Tagen zuständig. Innerhalb dieser Frist erfolgt die Erstversorgung und adäquate Unterbringung des jungen Menschen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist während dieses Zeitraumes befugt, auch die sorgerechtlichen Obliegenheiten wahrzunehmen. Nach den 14 Tagen soll die Umverteilung durch die Landesverteilstelle erfolgen. Erst die dann zugewiesenen Minderjährigen und unbegleiteten jungen Menschen gehen in die endgültige Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers über. Erst dann ist eine entsprechende Vormundschaft auf Antrag einzurichten.

Mit Stichtag 03.11.2015 verzeichnet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf 52 unbegleitete Minderjährige. Untergebracht sind diese in zunächst provisorisch eingerichteten Aufnahmeeinrichtungen, bei Gastfamilien und Verwandten (schon zugewiesene Flüchtlinge) und Mitreisenden in den Notunterkünften. In Vorbereitung ist die Einrichtung von drei Aufnahmeeinrichtungen im Kreis Warendorf, getragen durch das Kolpingwerk, das CJD (christliches Jugenddorf) und durch das Mütterzentrum. Angestrebt wird in diesem Wege, 40 Plätze zu schaffen. Erwartet werden allerdings für den Kreis Warendorf (Kreisjugendamt) bis zu 100 unbegleitete Minderjährige. Hier bleibt zunächst abzuwarten, inwieweit ein Teil dieser jungen Menschen bereits versorgt ist (vor der Zuweisung) und inwieweit der Verbleib z. B. in der Notunterkunft oder anderen Einrichtungen zumutbar ist. Vermieden werden muss, dass mit Blick auf die Schaffung von Plätzen Überkapazitäten generiert werden. Insofern sollte sich die Einrichtung von Plätzen an dem tatsächlich festgestellten Bedarf orientieren.

Festgestellt werden muss, dass der Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Jugendämter vor große Herausforderungen stellt. Das Problem wird sicherlich sein, im Einzelfall adäquate und angemessene Betreuungsplätze zu finden. Hinzu kommt der eklatante Fachkräftemangel in diesem Bereich.

Der Kreis Warendorf richtet sich zum 01.11.2015 im Allgemeinen Sozialen Dienst einen eigenen Fachdienst UMA ein mit insgesamt drei Fachkräften. Aufgaben des Fachdienstes sind die Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen sowie die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien.

Herr Rüting und Frau Frölich beantworten in der Sitzung gerne weitere Fragen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat